29 AMTSBLATT

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 13. November 2009

Inhalt: Beschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. September 2009. — Auflegung des 3. Entwurfs des Haushaltsplans und Steuerbeschlusses für das Erzbistum Freiburg für die Jahre 2010 und 2011. — 48. Grundkurs der überdiözesanen Mesnerschule. — Kardinal-Bertram-Stipendium.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 167

Beschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. September 2009

Die Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 24. und 25. September 2009 Beschlüsse über vier Anträge nach § 11 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-Ordnung) gefasst. Die Beschlüsse haben folgenden Wortlaut:

I. Antrag 16 / RK Baden-Württemberg Caritasverband Bruchsal e. V., Friedhofstr. 11, 76646 Bruchsal

- 1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Caritasverbandes Bruchsal e. V., Friedhofstr. 11, 76646 Bruchsal, wird in Abweichung zu § 1 Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 auf 40 Stunden erhöht ohne Gehaltsausgleich. Bei der Erhöhung der Arbeitszeit haben die teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Wahlrecht hinsichtlich einer entsprechenden Reduzierung ihrer Dienstbezüge bei gleich bleibender Arbeitszeit oder einer anteiligen Erhöhung der Arbeitszeit ohne Gehaltsausgleich.
- 2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Caritasverbandes Bruchsal e. V., Friedhofstr. 11,76646 Bruchsal, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR der Anspruch auf die geschuldete Weihnachtszuwendung für das Jahr 2009 in Höhe von 50 v. H. bis zum 31. August 2010 gestundet.
- Leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über die höchste Vergütungsgruppe der

- AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang gemäß den Maßnahmen in Ziffern 1 bis 2.
- 4. Auf betriebsbedingte Kündigungen mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30 a MAVO – wird im Zeitraum vom 1. Oktober 2009 bis 31. Dezember 2010 verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Sollten betriebsbedingte Kündigungen erfolgen, ist den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die gestundete Weihnachtszuwendung ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
- 5. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretungen während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtungen, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
- 6. Die Änderungen treten am 25. September 2009 in Kraft.

Begründung gem. § 11 Abs. 2 S. 2 AK-Ordnung:

Die Regionalkommission Baden-Württemberg sieht für den Caritasverband Bruchsal e. V., Friedhofstr. 11, 76646 Bruchsal, eine wirtschaftlich schwierige Situation, die die Maßnahme rechtfertigt.

II. Antrag 17 / RK Baden-Württemberg Sozialstation Südlicher Breisgau e. V., Am Alamannenfeld 14, 79189 Bad Krozingen

 Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialstation Südlicher Breisgau e. V., Am Alamannenfeld 14, 79189 Bad Krozingen, wird in Abweichung

- zu § 1 Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für den Zeitraum vom 1. Oktober 2009 bis zum 31. Dezember 2010 auf 42 Stunden erhöht ohne Gehaltsausgleich. Bei der Erhöhung der Arbeitszeit haben die teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Wahlrecht hinsichtlich einer entsprechenden Reduzierung ihrer Dienstbezüge bei gleich bleibender Arbeitszeit oder einer anteiligen Erhöhung der Arbeitszeit ohne Gehaltsausgleich.
- 2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialstation Südlicher Breisgau e. V., Am Alamannenfeld 14, 79189 Bad Krozingen, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR die geschuldete Weihnachtszuwendung für das Jahr 2009 um 50 v. H. reduziert.
- 3. Von der Kürzung nach Ziffer 2 sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszunehmen, für die die Kürzung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der Mitarbeitervertretung über das Vorliegen eines solchen Härtefalles auf Grund eines Antrages des/der betroffenen Mitarbeiter/in.
- 4. Auf betriebsbedingte Kündigungen mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30 a MAVO wird im Zeitraum vom 1. Oktober 2009 bis 31. Dezember 2010 verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Sollten betriebsbedingte Kündigungen erfolgen, sind den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die einbehaltenen Vergütungsbestandteile ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
- 5. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
- 6. Die Änderungen treten am 25. September 2009 in Kraft.

Begründung gem. § 11 Abs. 2 S. 2 AK-Ordnung:

Die Regionalkommission Baden-Württemberg sieht für die Sozialstation Südlicher Breisgau e. V., Am Alamannenfeld 14, 79189 Bad Krozingen, eine wirtschaftlich schwierige Situation, die die Maßnahme rechtfertigt.

III. Antrag 18 / RK Baden-Württemberg Seniorenzentrum am Horbachpark, Middelkerker Straße 4, 76275 Ettlingen

- 1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Seniorenzentrums am Horbachpark, Middelkerker Straße 4, 76275 Ettlingen, wird in Abweichung zu § 1 Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 auf 40 Stunden erhöht ohne Gehaltsausgleich. Bei der Erhöhung der Arbeitszeit haben die teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Wahlrecht hinsichtlich einer entsprechenden Reduzierung ihrer Dienstbezüge bei gleich bleibender Arbeitszeit oder einer anteiligen Erhöhung der Arbeitszeit ohne Gehaltsausgleich.
- 2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Seniorenzentrums am Horbachpark, Middelkerker Straße 4, 76275 Ettlingen, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR der Anspruch auf die geschuldete Weihnachtszuwendung für das Jahr 2009 bis zum 31. August 2010 in voller Höhe gestundet.
- 3. Auf betriebsbedingte Kündigungen mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30 a MAVO wird im Zeitraum vom 1. Oktober 2009 bis 31. August 2010 verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Sollten betriebsbedingte Kündigungen erfolgen, ist den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die gestundete Weihnachtszuwendung ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
- 4. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
- 5. Die Änderungen treten am 25. September 2009 in Kraft.

Begründung gem. § 11 Abs. 2 S. 2 AK-Ordnung:

Die Regionalkommission Baden-Württemberg sieht für das Seniorenzentrum am Horbachpark, Middelkerker Straße 4, 76275 Ettlingen, eine wirtschaftlich schwierige Situation, die die Maßnahme rechtfertigt.

IV. Antrag 19 / RK Baden-Württemberg Seniorenzentrum St. Martin, Kastenwörthstraße 12, 76287 Rheinstetten

- 1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Seniorenzentrums St. Martin, Kastenwörthstraße 12, 76287 Rheinstetten, wird in Abweichung zu § 1 Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 auf 40 Stunden erhöht ohne Gehaltsausgleich. Bei der Erhöhung der Arbeitszeit haben die teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Wahlrecht hinsichtlich einer entsprechenden Reduzierung ihrer Dienstbezüge bei gleich bleibender Arbeitszeit oder einer anteiligen Erhöhung der Arbeitszeit ohne Gehaltsausgleich.
- 2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Seniorenzentrums St. Martin, Kastenwörthstraße 12, 76287 Rheinstetten, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR der Anspruch auf die geschuldete Weihnachtszuwendung für das Jahr 2009 bis zum 31. August 2010 in voller Höhe gestundet.
- 3. Auf betriebsbedingte Kündigungen mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30 a MAVO wird im Zeitraum vom 1. Oktober 2009 bis 31. August 2010 verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Sollten betriebsbedingte Kündigungen erfolgen, ist den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die gestundete Weihnachtszuwendung ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
- 4. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
- 5. Die Änderungen treten am 25. September 2009 in Kraft.

Begründung gem. § 11 Abs. 2 S. 2 AK-Ordnung:

Die Regionalkommission Baden-Württemberg sieht für das Seniorenzentrum St. Martin, Kastenwörthstraße 12, 76287 Rheinstetten, eine wirtschaftlich schwierige Situation, die die Maßnahme rechtfertigt.

Die vier Beschlüsse werden hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 26. Oktober 2009

+ Robet Folliber

Erzbischof

Mitteilungen

Nr. 168

Auflegung des 3. Entwurfs des Haushaltsplans und Steuerbeschlusses für das Erzbistum Freiburg für die Jahre 2010 und 2011

Der 3. Entwurf des Haushaltplans 2010 und 2011 und des Steuerbeschlusses liegt in der Zeit vom 3. Dezember 2009 bis einschließlich 10. Dezember 2009 im Dienstgebäude des Erzbischöflichen Ordinariats, Zimmer-Nr. 219, Schoferstraße 2 in 79098 Freiburg, während der üblichen Dienstzeiten gem. § 9 S. 2 KiStO der Erzdiözese Freiburg zur Einsicht auf. Alternativ hierzu verweisen wir auf www.ordinariat-freiburg.de/557.0.html.

Nr. 169

48. Grundkurs der überdiözesanen Mesnerschule

Die Arbeitsgemeinschaft der süddeutschen Mesnerverbände führt in Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum der Erzdiözese München und Freising (Kardinal-Döpfner-Haus) vom 22. Februar bis 12. März 2010 den 48. Grundkurs für Mesnerinnen und Mesner durch.

Die seit Jahren bewährten Dozenten werden die dienstjungen Mesnerinnen und Mesner in Glaubenslehre, Sakramentenlehre und Liturgik, Mesnerdienst und Kontakt zu den Mitmenschen, Lektorenschulung, Erhaltung des kirchlichen Kunstbesitzes, Pflege liturgischer Geräte und Paramente, Bedienung von Lautsprecheranlagen, Betreuung von Turmuhren und Läuteanlagen, Verwendung und Behandlung von Kerzen, Blumenschmuck in der Kirche, Gartenanlagen, Umweltschutz in den Pfarreien, Unfallschutz und Unfallverhütung, kirchliche Versicherungen und praktischen Mesnerdienst unterrichten.

Heute werden an die Mesnerinnen und Mesner hohe Anforderungen gestellt. Deshalb wird der Besuch dieser Grundausbildung für alle hauptberuflichen (ab 20 Std.) Mesnerinnen und Mesner von den Bischöfen und den süddeutschen Mesnerverbänden empfohlen. Voraussetzung für eine Teilnahme ist der Abschluss der Probezeit.

Amtsblatt

Nr. 29 · 13. November 2009

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de. Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@koe-for.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf

"umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht 🖒 Papier"



Die Kosten für den Grundkurs betragen 1.050,00 € und verteilen sich wie folgt: Erzdiözese 540,00 € Pfarrei 310,00 € und Teilnehmer 200,00 € Die Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt trägt die Kirchenstiftungskasse der betreffenden Pfarrei. Die Herren Pfarrer werden gebeten, ihre in Frage kommende Mesnerin oder ihren Mesner auf diesen Grundkurs aufmerksam zu machen und ihr/ihm die Teilnahme zu ermöglichen.

Die Anmeldung sollte umgehend erfolgen, da die Nachfrage sehr groß und die Teilnehmerzahl beschränkt ist. Anmeldungen bitte an folgende Adresse: Schulleiter Martin Thullner, Staufenstr. 4, 83278 Traunstein/Haslach, Tel.: (08 61) 1 36 24 oder (01 70) 2 71 62 36, Fax: (08 61) 1 66 28 99, Thullner.Martin@gmx.de.

Nichtamtliche kirchliche Mitteilung

Nr. 170

Kardinal-Bertram-Stipendium

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,00 € um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Zur Bearbeitung werden 2010 folgende Themen ausgeschrieben:

1) Wartha als großer Marienwallfahrtsort in Schlesien. Beratung: Dr. Werner Chrobak, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel.: (09 41) 5 97 25 23, bibliothek@bistum-regensburg.de.

2) Die Kolpingbewegung in Schlesien.

Beratung: Msgre Dr. Paul Mai, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel.: (09 41) 5 97 25 22, bibliothek@bistum-regensburg.de.

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen. Nr. 29 · 13. November 2009

3) Karl Jensch im Konflikt mit dem I. Vatikanischen Konzil und seine journalistische Tätigkeit.

Beratung: Prof. Dr. Joachim Köhler, Käsenbachstraße 27, 72076 Tübingen, Tel.: (0 70 71) 61 01 62, koehler.joachim@t-online.de.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis 28. Februar 2010 an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, zu richten.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung anfangs März 2010. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus. Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2010, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform.

Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2012 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den "Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte", im "Archiv für schlesische Kirchengeschichte" oder in der Reihe "Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands" vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

Erzbischöfliches Ordinariat